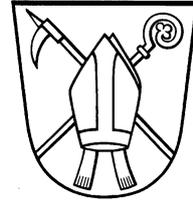


GEMEINDE KRÜN

LANDKREIS GARMISCH-PARTENKIRCHEN



BEKANNTMACHUNG

**Aufstellung des Bebauungsplan Nr. B-038 „Bärnbichl-Nord“ in Krün;
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem.**

§ 3 Abs. 2 i.V.m § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Krün hat in der Sitzung vom 26.03.2024 den Entwurf des Bebauungsplan Nr. B-038 „Bärnbichl-Nord“ gebilligt.

Das Planungsgebiet liegt im Westen des Gemeindegebietes Krün im Bereich Am Bärnbichl, Dreitorspitzstraße und Grasbergweg und umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 173, 174, 175/1, 175/2, 184/9, 184/14, 184/22, 184/23, 184/26, 184/27, 184/28, 184/29, 184/30, 184/32, 184/34, 184/40, 184/41, 184/42, 184/43, 184/44, 184/45, 184/46, 184/47, 184/48, 184/49, 184/52, 184/53, 184/58, 184/59, 184/60, 184/69, 184/70, 184/71, 184/72, 184/74, 184/75 und 185/1. Der genaue Geltungsbereich ist auf dem unten angefügten Lageplan rot dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplan Nr. B-038 „Bärnbichl-Nord“ und die Begründung - jeweils in der Fassung vom 26.03.2024 - liegen in der Gemeindeverwaltung Krün (Rathaus – 1. Stock), Rathausplatz 1 in 82494 Krün

vom 04.04.2024 bis einschließlich 18.04.2024

während den allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Krün, Rathausplatz 1, 82494 Krün oder per Mail an bauamt@gemeinde-kruen.de abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. B-038 „Bärnbichl-Nord“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplan Nr. B-038 „Bärnbichl-Nord“ nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar und einsehbar:

Umweltbezogener Belang	Art der vorhandenen Information
Boden, Landschaft, Pflanzen	Kartierung der Buckelwiesenreste im Siedlungsgebiet "Bärnbichl-Nord"

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.gemeinde-kruen.de/bekanntmachungen-6> veröffentlicht und abrufbar.

Datenschutz:

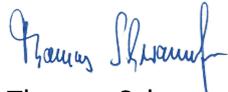
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Krün, den 27.03.2024

Gemeinde Krün



Thomas Schwarzenberger

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk	
angeschlagen am:	28.03.2024
abgenommen am:	19.04.2024
Handzeichen	

Anlage – Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. B-038 „Bärnbichl-Nord“

